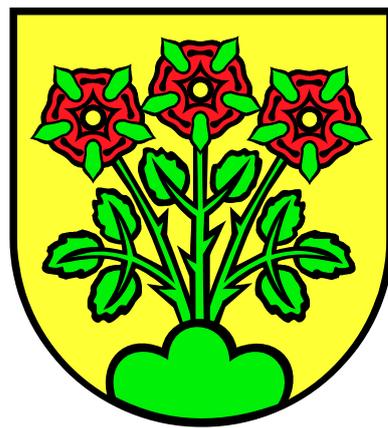


**REGLEMENT ÜBER
ORDNUNG UND SICHERHEIT**



**EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a und § 16^{bis} ff. des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1) sowie § 56 lit. a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1):

A. Visuelle Überwachung

§ 1 Verantwortlichkeit und Zweck

1 Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, Gebäuden, visuelle Überwachungsanlagen einrichten.

2 Die visuelle Überwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

3 Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den visuellen Überwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen.

4 Der Gemeinderat legt für jede Überwachung das überwachte Gebiet, die Dauer und die Art der Überwachung fest.

§ 2 Hinweistafeln

Die visuelle Überwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

§ 3 Verhältnismässigkeit

Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 4 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 5 Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren benötigt werden. Solche Daten können so lange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

§ 6 Ergänzendes Recht

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

B. Einsatz privater Sicherheitsdienste

§ 7 Aufgaben

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen private Sicherheitsdienste zu engagieren. Diese haben ausschliesslich folgende Aufgaben:

- a) Bewachung und Kontrolle von Grundstücken und Gebäuden, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befinden;
- b) Präventive Patrouillentätigkeit

§ 8 Kompetenzen

Vorläufige Festnahme von Personen auf dem ganzen Gemeindegebiet, die bei Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens betroffen werden oder die nach einer solchen Tat die Flucht ergreifen. Der Sicherheitsdienst hat in diesem Fall unverzüglich die Polizei von der Festnahme zu benachrichtigen.

C. Beschränkung des Aufenthalts auf öffentlichen Plätzen

§ 9 Richterliche Verbote

1 Der Gemeinderat hat gestützt auf § 275 ZPO die Kompetenz, beim Richteramt Olten-Gösgen den Erlass eines richterlichen Verbotes zu verlangen bezüglich Grundstücken, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befinden.

2 Der Gemeinderat kann durch ein richterliches Verbot im Sinne von Abs. 1 den Aufenthalt auf einem Grundstück zwischen 23.00 und 6.00 Uhr untersagen lassen für Personen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören.

§ 10 In Krafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 16.11.2009

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 08.12.2009

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken